

BVGer E-3316/2014 vom 23. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3316_2014

FR: TAF E-3316/2014 du 23 décembre 2016

IT: TAF E-3316/2014 del 23 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2

Das am (...) geborene Kind D._____ wird in das Beschwerdeverfahren seiner Mutter und der beiden Geschwister einbezogen.

E. 3.1

Der Bundesrat beschloss am 13. Dezember 2013 mittels der Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 - unter dem Vorbehalt der in Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführten Artikel - die Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (BBl 2012 9685) per 1. Februar 2014. Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 betreffend die Änderung vom 14. Dezember 2012 gilt unter anderem bei Wiedererwägungsgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Die neurechtliche Regelung von Art. 111b ff. AsylG findet somit vorliegend keine Anwendung.

E. 3.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind demnach zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 106 Abs. 1 des Asylgesetzes in der Fassung gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 [aAsylG, AS 2006 4745]).

E. 5.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren war bis zu der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des AsylG ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wurde jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 136 II 177 E. 2 S. 181 f., mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprünglich fehlerfreie Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln.

E. 5.2

Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Ausserdem fällt eine Wiedererwägung dann nicht in Betracht, wenn zu deren Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Hingegen ist auf ein Gesuch einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringt, die an sich geeignet sein könnten, zu einem anderen Entscheid zu führen. Ob sie auch tatsächlich gegeben und auch geeignet sind, im konkreten Fall zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen, ist Gegenstand der materiellen Prüfung der Eingabe (vgl. zum Ganzen: Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a und b S. 103 f. mit weiteren Hinweisen, EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a S. 44).

E. 6.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Verfügung des BFM vom 6. Mai 2014. Die Beschwerde beschränkt sich somit auf die Frage, ob die Vorinstanz - unter Berücksichtigung der Aktenlage im Urteilszeitpunkt - zu Recht davon ausgegangen ist, ihre Verfügung vom 19. März 2010 sei nach wie vor korrekt.

E. 6.2

Die Vorinstanz stellte in ihrer ablehnenden Verfügung fest, es sei der Beschwerdeführerin und ihren Kindern bereits in der Zwischenverfügung vom 15. Mai 2012 mitgeteilt worden,

dass ihre am 2. März 2012 als zweites Asylgesuch bezeichnete Eingabe nicht als solche, sondern als ein Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen werde. Dieses werde in der Folge parallel mit dem am 22. August 2011 gestellten Asylgesuch ihres Ehemannes behandelt. Das Asylgesuch des Ehemannes sei mit Verfügung vom 6. Mai 2014 (folglich am gleichen Tag wie das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin) abgelehnt worden. Somit würden alle Gründe, die sie für ihr Wiedererwägungsgesuch geltend gemacht habe, ebenfalls wegfallen.

E. 6.3

In der Beschwerde wurde gerügt, das BFM habe den Anspruch auf Akteneinsicht sowie auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) in schwerwiegender Weise verletzt. Weiter wurde die Verletzung insbesondere von Art. 3 und 7 AsylG, Art. 83 Abs. 3 AuG (SR 142.20) sowie Art. 3 und 9 BV gerügt. Sodann unterstrich der Rechtsvertreter, dass die gleichzeitig verfasste Beschwerde betreffend den Ehemann mit dem exakten Wortlaut beigelegt werde, womit jene Ausführungen integralen Teil der vorliegenden Beschwerde bilden würden. Die angefochtene Verfügung müsse daher aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs der beiden Fälle sowie aufgrund der zwingenden Notwendigkeit der Neuurteilung im Fall des Ehemannes zwingend aufgehoben werden.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Ehemannes der Beschwerdeführerin vorgängig behandelt und mit Urteil vom heutigen Datum (E-3354/2014) wegen unglaublicher Vorbringen abgelehnt wurde. Sodann ist hervorzuheben, dass die vorliegende Beschwerde die Beschwerdeführerin betreffend lediglich aus fünf Seiten besteht, welche die Rechtsbegehren, formelle Rügen ohne konkrete Ausführungen, sowie eine Zusammenfassung bisheriger Geschehnisse (Schriftenwechsel) beinhaltet. Dazu wurde die 46-seitige Beschwerde des Ehemannes beigelegt. Die in dieser Eingabe enthaltenen, meist formellen Rügen die Beschwerdeführerin betreffend wurden in jenem Urteil bereits behandelt. Nachdem vorliegend einzig geltend gemacht wird, dass die Ausführungen in der Beschwerde des Ehemannes integraler Teil der Beschwerde betreffend die Beschwerdeführerin seien, und sie selbst nichts Eigenes geltend macht, kann nach der Abweisung der Beschwerde des Ehemannes auch der Inhalt dieser Beschwerde nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Das BFM lehnte das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht ab. Vor diesem Hintergrund ist auf die Erwägungen im Beschwerdeentscheid ihres Ehemannes zu verweisen und die Beschwerde mangels Wiedererwägungsgründe abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 19. März 2010 bleibt ebenso rechtskräftig in Bezug auf die Ziffern 1-3 des Dispositivs wie die am 30. November 2011 verfügte vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder.

E. 7.2

Nach dem Gesagten erübrigt es sich zu überprüfen, ob das BFM das am 2. März 2012 gestellte zweite Asylgesuch zu Recht als Wiedererwägungsgesuch behandelt und abgewiesen hat. Denn selbst wenn dem nicht so wäre und das BFM das genannte Gesuch als zweites Asylgesuch hätte entgegennehmen sollen, ist der Beschwerdeführerin daraus kein Nachteil erwachsen und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz würde zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu zusätzlichen Verzögerungen führen, die mit einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BVGE 2013/23 E. 6.1.3).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200. festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss vom 27. September 2014 ist zur Bezahlung dieser Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.